



Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein | WAT Neubau

STATUTEN

des Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines WAT-Neubau

beschlossen in der Hauptversammlung des WAT-Neubau am 3. Juli 2015

Sofern in der Folge (bzw. voranstehend) die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

**„Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein-Neubau
(kurz WAT-Neubau)“.**

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Wien.
- (2) Er ist Mitglied des ASKÖ- Landesverbands WAT. Die Statuten des ASKÖ- Landesverbands WAT sind für den WAT-Neubau und seine Mitglieder bindend.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung der Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der WAT-Neubau fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder, der zugehörigen Zweigvereine, Gruppen und Sektionen und unterstützt und ermöglicht eine ordnungsgemäße und effektive Durchführung ihrer Aktivitäten.
- (3) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - b) Veranstaltungen von Wettbewerben und sportlichen Veranstaltungen in allen Sportarten
 - c) Abhaltung von Kursen, Tagungen, Schulungen, Lehrgängen, Vorträgen, Seminaren, Versammlungen und Prüfungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen
 - d) Bildungs-, Fortbildungsreisen, Touren, Ausflüge, gesellige Zusammenkünfte
 - e) Einrichtung und Erhaltung aktueller Fachliteratur
 - f) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, anderer Druckwerke, sowie andere Informationsmaterialien
 - g) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage
 - h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Leistungszentren oder Übungsstätten (bspw. Turnhallen, Sportanlagen, Vereinsheimen)
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
- (4) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Wettkampfgebühren
 - c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen aller Art
 - e) Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art
 - f) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten
 - g) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen
 - h) Einnahmen aus Erteilung von Unterricht, Abhalten von Lehrgängen, Kursen etc.
 - i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Einzahlung des Mitglieds- und eventuellen Spartenbeitrages. Dem Vorstand steht jedoch das Recht zu, die Aufnahme des Mitgliedes ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Weiters besteht die Möglichkeit, Zweigvereine mit Sitz in Wien aufzunehmen. Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen, welche der Vorstand zu beschließen hat, auch physische und andere juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften Mitglied des Vereins werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sich das Mitglied den Statuten des Vereins unterwirft und seine eigenen Statuten und/oder tatsächliche Geschäftsführung nicht im Widerspruch zu den Statuten des Vereins bzw. zu den einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der abgabenrechtlichen Begünstigungen stehen.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, bei natürlichen Personen durch den Tod, oder bei beiden durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Halbjahres voll zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aus wichtigen Gründen beschlossen werden.
- (4) Ausschließungsgründe bilden insbesondere: Nichtbeachtung der Statuten oder Verstöße gegen Anordnungen und Weisungen von Funktionären des WAT- Neubau sowie des WAT-Hauptvereines; Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages (samt Zentralabgabe) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist; Unehrenhaftes oder anstößiges Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines.
- (5) Ausgeschlossenen Mitgliedern steht gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung ist unter Absatz (3) und § 10 geregelt.

- (3) Das passive Wahlrecht steht nur den volljährigen ordentlichen Mitgliedern zu, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt wird (Rechnungsprüfer). Das aktive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, sofern sie zum Zeitpunkt der Hauptversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die aufrechte Mitgliedschaft zum Verein bzw. einem Vereinsmitglied sowie die Unterstützungserklärung von zumindest 5 Mitgliedern ist nachzuweisen, widrigenfalls eine diesbezügliche Nominierung im Wahlvorschlag nicht aufzunehmen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des WAT- Neubaus nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (9) Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus der Zentralabgabe und dem Vereinsbeitrag. Der Vereinsbeitrag wird von der Hauptversammlung beschlossen, sofern in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist (§13/Abs. 3/Lit. j)
- (2) Die Höhe der Zentralabgabe wird in der WAT-Hauptversammlung beschlossen
- (3) Der Verein WAT- Neubau ist verpflichtet, die Zentralabgabe der von ihm eingehobenen Mitgliedsbeiträge entsprechend den Terminvorschlägen des Vorstandes des WAT-Hauptvereines an das Generalsekretariat des WAT weiterzuleiten.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (§10)
- der Vorstand (§12)
- die Rechnungsprüfer (§ 15)
- das Schiedsgericht (§ 16)

§ 10: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt. Diese Periode kann auf fünf Jahre, nach Beschluss, geändert werden.
- (2) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer, sowie geladene Gäste, teilnahmeberechtigt.
- (3) An der Hauptversammlung des WAT- Neubau sind die bei der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder aller Sparten des WAT- Neubau stimmberechtigt.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 /Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d. Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21/ Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 3 zweiter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 /Abs. 3)
 - f. Verlangen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, wenn der Vorstand seine Stelle nicht binnen einem Monat ab angezeigtem Ausschreiben durch ein anderes, wählbares Mitglied kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“
 binnen vier Wochen statt.
- (5) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post, oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 12), durch einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator oder durch das ausgeschiedene Vorstandsmitglied (§ 12/ Lit. 3).
- (6) Anträge zur Hauptversammlung bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. in der Hauptversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens 3 Mitgliedern unterschrieben sind.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl der Kommissionen (Wahlkommission, Antragsprüfungskommission, Mandats-Prüfungskommission). Der Vorstand erstellt für die Kommissionen die Vorschläge. Eine Nominierung ist von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern zu unterstützen, bevor diese als Vorschlag aufgenommen wird. Die Wahlkommission hat drei Mitglieder und wählt aus ihrer Mitte selbst den Vorsitzenden. Dieser erstattet die Wahlvorschläge der Hauptversammlung
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte
 - e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder nach Maßgabe von § 13 (3 i und j)
 - i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - j) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingelangt sein müssen
 - k) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - l) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des WAT- Neubau als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen
 - m) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- die Hauptversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung im Übrigen selbst.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Obmann und seinem Stellvertreter
 - dem Kassier und seinem Stellvertreter
 - dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - dem sportlichen Leiter
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Eine Nominierung zum Vorstand ist von mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern zu unterstützen, bevor diese als Vorschlag aufgenommen und zur Wahl gebracht wird.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds die Pflicht, binnen drei Monaten an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder wird ein ausgeschiedenes Mitglied nicht binnen drei Monaten vom verbleibenden Vorstand kooptiert, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat. Im Falle, dass die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes nicht binnen dieser Frist durch ein anderes wählbares Mitglied kooptiert wird, hat das ausgeschiedene Mitglied darüber

hinaus das Recht, entweder selbst eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, oder einen der Rechnungsprüfer zu ersuchen, eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.

- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Wird die ordentliche Hauptversammlung auf fünf Jahre geändert, ändert sich somit auch die Funktionsperiode des Vorstandes auf fünf Jahre.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es 4 Vorstandsmitglieder verlangen. Diese Sitzung ist sodann binnen 10 Tagen schriftlich einzuberufen. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens zwei Sitzungen im Jahr abhalten. Der Vorstand hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.
- (7) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Enthebung von hauptamtlichen Mitarbeitern.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Davor bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen Hauptversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er kann sich bei der Führung der Vereinsgeschäfte durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter unterstützen lassen, bzw. diesem Aufgaben übertragen.
- (3) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 10/ Abs. 1 und Abs. 4 dieser Statuten
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- g) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- h) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten zu befassen haben. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich dieser Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf aber der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören
- i) Die jährliche Indexanpassung der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder nach dem VPI 1996, Ausgangsbasis Jänner 2004, Vergleichswert Jänner des jeweils beginnenden Kalenderjahres, wobei der neue Beitrag frühestens bei der Abrechnung des nächsten Kalender- bzw. Schuljahres Anwendung findet
- j) Die einseitige Erhöhung der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder aus wichtigen Gründen (bspw. Erhöhung von Sportplatzbenützungsgebühren), wobei der Vorstand danach eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat, in welcher über die vorgenommene Erhöhung abzustimmen ist.

(4) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in §13/Abs. 4 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(7) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(8) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.

(9) Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.

(10) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(11) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Von der Hauptversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren 2 Rechnungsprüfer gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereines oder seiner Vereinsmitglieder sein. Wird die ordentliche Hauptversammlung auf fünf Jahre geändert, ändert sich somit auch die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer auf fünf Jahre
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand sowie der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind gleichfalls auf schriftliches Ersuchen des Vereines berechtigt bzw. verpflichtet, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes, als Mitglied angeschlossenen Vereines, im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Diesbezüglich haben die Statuten der Mitglieder allenfalls entsprechendes vorzukehren. Auch in diesem Fall hat der Vorstand des betroffenen Mitglieds den Rechnungsprüfern des Vereines die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer sind auch berechtigt, dem Vorstand des Vereines über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.
- (4) Die Rechnungsprüfer des WAT-Hauptvereines sind zur Einsichtnahme in alle, für die Prüfung der Finanzgebarung des WAT- Neubaus erforderlichen Unterlagen berechtigt und hat der Vorstand, sowie die Rechnungsprüfer, als auch jedes Vereinsmitglied des WAT- Neubaus auf Aufforderung der Rechnungsprüfer des WAT-Hauptvereines diesen binnen 4 Wochen die erforderlichen oder geforderten Unterlagen vorzulegen bzw. in Kopie zu übergeben und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters sind die Rechnungsprüfer des WAT-Hauptvereines berechtigt, über die Ergebnisse der Gebarungsprüfung dem Vorstand und gegebenenfalls der Hauptversammlung des WAT-Hauptvereines zu berichten.

§ 15: Anti-Doping

Der WAT sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter

schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 17: Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) In beiden Fällen sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, automatisch dem WAT-Hauptverein, bzw. einer gemeinnützigen sozialdemokratischen Organisation zu, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Förderung des Körpersportes.